

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

An die
Jugendämter in
Bereich
Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644

Fax: 0251 591-3245

E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

Nachrichtlich: Spitzenverbände

Az.: 50 10 07

Münster, 18.01.2005

Bundesgerichtshof bejaht Amtshaftung von Jugendämtern bei Misshandlung von Pflegekindern durch Pflegeeltern und bei Zuständigkeitsunklarheiten

Rundschreiben Nr. 3/2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BGH hat einem Schadenersatzprozess eines Pflegekindes gegen einen Landkreis (Jugendamt) wegen während des Aufenthalts in einer Pflegefamilie erlittener Misshandlungen die Verurteilung des Landkreises zur Zahlung eines Schmerzensgeldes und die Feststellung einer Ersatzpflicht wegen sämtlicher materieller und künftiger immaterieller Schäden des Pflegekindes bestätigt.

Das Urteil des u.a. für das Amtshaftungsrecht zuständigen III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 21. Oktober 2004 (Az.: III ZR 254/03) ist in Kurzfassung dargestellt im Volltext als Anlage beigelegt. Es ist jetzt auch in der Neuen Juristischen Wochenschrift 2005, Heft 1 Seite 68-72 veröffentlicht. Da diese einer der führenden juristischen Zeitschriften ist, kann man davon ausgehen, dass die Thematik und das Ergebnis bei vielen Juristen „abgespeichert“ ist und im Beratungsfall verwendet wird.

Vorab sei in diesem Zusammenhang mit dem Urteil auf zwei Dinge verwiesen.

- Eine Änderung des § 86 Abs. 6 SGB VIII ist zwar als Gesetzgebungsvorschlag in den Bundestag eingebracht, aber noch nicht beschlossen. Bis dies nicht geschehen ist, ist von der



bisherigen Zuständigkeitsregeln auszugehen.

-Thomas Meysen zum Urteil der Vorinstanz (OLG Stuttgart) eine umfangreiche Anmerkung geschrieben (in NJW 2003, Seite 3369)

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez.

A.Oehlmann-Austermann

Anlagen:

Sachverhalt, Entscheidungsgründe (Auszug), Urteil im Volltext

Zum Sachverhalt:

Der im Juni 1989 geborene Kläger war im Dezember 1990 vom damals zuständigen Kreisjugendamt in Bayern mit Einverständnis der sorgeberechtigten Mutter einem Ehepaar zur Vollzeitpflege zugewiesen worden. Im Herbst 1993 verzog die Pflegefamilie nach Baden-Württemberg. Das bayrische Landratsamt ersuchte das Jugendamt des beklagten baden-württembergischen Landkreises im April 1994 um „Übernahme des Hilfefalles“. Der Beklagte verweigerte die Übernahme der Zuständigkeit, weil nicht sicher sei, ob der weitere Aufenthalt des Klägers bei seinen Pflegeeltern überhaupt von Dauer sein werde (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Nach einer sich über Jahre hinziehenden schriftlichen Auseinandersetzung über die Frage der örtlichen Zuständigkeit, erklärte sich der Beklagte im Juni 1997 zur Übernahme der jugendamtlichen Betreuung des Klägers bereit.

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich in der Obhut der Pflegeeltern drei Vollzeitpflegekinder sowie drei eheliche Kinder. Im November 1997 starb das jüngste der Pflegekinder an Unterernährung. Dabei stellte sich heraus, dass auch der Kläger und das dritte Pflegekind an extremem Untergewicht litten. Beide waren in einer nach Gewicht und Größe altersentsprechenden Verfassung von den Pflegeeltern aufgenommen worden, dann aber bald in ihrer Entwicklung hinter der statistisch zu erwartenden zurückgeblieben. Der Kläger wog zuletzt mit acht Jahren bei einer Körpergröße von 104 cm, die der Durchschnittsgröße eines Vierjährigen entsprach, knapp 12 kg. Ein normal entwickeltes Kind im Alter des Klägers wäre 130 cm groß und 23 kg schwer gewesen.

Die Pflegeeltern wurden 1999 wegen Mordes in Tateinheit mit Misshandlung von Schutzbefohlenen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Nach den Feststellungen des Strafgerichts hatten sie – während sie die eigenen Kinder gut versorgten – den Pflegekindern zu wenig, Minderwertiges oder gar nichts zu essen gegeben, sie aber auch eingesperrt und geschlagen. Nach den Sommerferien Mitte September 1997, als der abgemagerte Zustand der



Pflegekinder nunmehr für jedermann sichtbar war, hatten die Pflegeeltern sie von der Außenwelt abgeschottet und den Kläger nicht mehr zur Schule geschickt. Sie hatten die permanente Unterernährung selbst in Kenntnis fortgesetzt, dass dies zum Tode der Pflegekinder führen würde.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger geltend gemacht, das Jugendamt des Beklagten habe seine ihm gegenüber obliegende Aufsichts- und Kontrollpflichten verletzt. Mit der Behauptung, bei einem früheren und ordnungsmäßigen Einschreiten des Beklagten wäre sein Leiden in der Pflegefamilie aufgedeckt und vorzeitig beendet worden, hat er Zahlung eines Schmerzensgeldes von 25.000 EUR und die gerichtliche Feststellung verlangt, dass der Beklagte ihm sämtliche materiellen und zukünftigen immateriellen Schäden ersetzen muss, die ihm durch den Aufenthalt bei den Pflegeeltern seit September 1994 entstanden sind oder noch entstehen. **Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Revision des beklagten Landkreises blieb erfolglos.**

Entscheidungsgründe

Der BGH hat bestätigt, dass das Jugendamt des Beklagten nach dem Umzug der Pflegefamilie in seinen Bezirk spätestens im Herbst 1994, zwei Monate nach Eingang des Hilfeplans, den Kläger als zu betreuenden „Hilfefall“ hätte übernehmen müssen. Die tatrichterliche Würdigung, dass der Tatbestand des § 86 Abs. 6 SGB VIII gegeben war, sei nicht zu beanstanden.

Der BGH ist weiter der Auffassung, dass das Jugendamt des Beklagten verpflichtet gewesen wäre, sich in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der (abgelehnten) Übernahme der jugendamtlichen Betreuung des Klägers – im Herbst 1994 – durch einen „Antrittsbesuch“ ein eigenes Bild von dem Pflegekind und der Pflegefamilie zu verschaffen. Die gesetzliche Grundlage dafür liege in § 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, wonach das Jugendamt „den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend“ an Ort und Stelle überprüfen solle, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung gewährleiste. Ein Anlass zu einer solchen Kontrolle habe sich im Streitfall für das – erstmals für den Kläger zuständig gewordene – Jugendamt des Beklagten jedenfalls daraus ergeben, dass die Pflegefamilie aus dem Bezirk eines Jugendhilfeträgers in den eines anderen (zumal in ein anderes Bundesland) umgezogen war, und dass mit einem solchen Umzug regelmäßig eine Änderung der Lebensumstände einhergehe.

Schließlich hat der BGH die Annahme gebilligt, dass bei pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten (Übernahme der jugendamtlichen Betreuung des Klägers, verbunden mit einem Antrittsbesuch spätestens im Herbst 1994) das schon damals auffällige Untergewicht des Klägers erkannt und dass durch daraufhin eingeleitete Nachforschungen die (weiterhin) eingetretenen Gesundheitsschäden des Klägers verhindert worden wären. Die insoweit vom Berufungsgericht vorgenommene tatrichterliche Würdigung sei schon deshalb nicht angreifbar, weil in diesem Punkt dem Kläger Beweiserleichterungen zugute kämen. Diese ergäben sich aus der schwierigen beweisrechtlichen Lage des Klägers, die ihm sonst die Beweisführung für (hypothetische) Vorgänge aufnötigen würde, die sich in der Sphäre des Beklagten abgespielt haben. Hier müsse es genügen, wenn nach den vom Gericht zu würdigenden Tatsachen die nahe liegende Möglichkeit bestehe, dass bei pflichtgemäßem Verhalten der Behörde der eingetretene Schaden vermieden werden wäre.